

Jugendschutz in Österreich

Überblick über die aktuellen Regeln

Informationen für Erwachsene

Dieser Text ist für **Eltern**,
für die **Jugend-Sozialarbeit** und für **Schulen**.
Er liefert Informationen
zu den wichtigsten Regeln im Jugendschutz.

Für **Jugendliche** gibt es Info-Material im Internet:
www.jugendportal.at

Wichtige Hinweise

Wir haben uns bemüht, dass alle Informationen richtig, vollständig und aktuell sind.

Der Stand der Informationen ist August 2024.

Trotzdem können Fehler vorkommen.

Wir übernehmen **keine Verantwortung** dafür.

Auf manchen Seiten stehen Links zu mehreren Websites.

Wir haben die Links nach dem Alphabet geordnet.

Die Reihenfolge zeigt **nicht**, welcher Link wichtiger ist.

Gibt es Informationen, die falsch sind oder fehlen?

Wir freuen uns über eine Nachricht: info@jugendinfo.at

Wir bedanken uns für die Unterstützung bei:



Impressum

Medieninhaber & Herausgeber: Österreichische Jugendinfos

Redaktionsadresse:

Lilienbrunnngasse 18/2/41, 1020 Wien

Telefon: 01 934 66 91

E-Mail: info@jugendinfo.at

ZVR-Zahl: 682385929

Geschäftsführung: Aleksandar Prvulović

Die Grundlage für diesen Text

ist die Broschüre „Jugendschutz in Österreich“

von den Österreichischen Jugendinfos.

Das ist die Übersetzung in Leichte Sprache. capito hat sie gemacht.

1. Auflage, Jänner 2025

Überblick

Alleine unterwegs sein

- unter 14 Jahren: bis 23 Uhr
- zwischen 14 und 16 Jahren: bis 1 Uhr
- ab 16 Jahren: ohne Begrenzung

Für Salzburg gilt zusätzlich:

- unter 12 Jahren: bis 21 Uhr
- zwischen 12 und 14 Jahren: bis 23 Uhr

Für Oberösterreich gilt:

- unter 14 Jahren: bis 22 Uhr
- zwischen 14 und 16 Jahren: bis 24 Uhr

Es gelten immer die Regeln von dem Bundesland, in dem die Jugendlichen gerade sind.

Am besten informiert man sich vorher darüber.

Die Erziehungsberechtigten dürfen festlegen, dass die Jugendlichen früher zu Hause sein müssen.

Alkohol

- zwischen 16 und 18 Jahren:
nicht gebrannter Alkohol, zum Beispiel Bier oder Wein
- ab 18 Jahren: jeder Alkohol

Rauchen und Nikotin

- ab 18 Jahren:
Zigaretten, E-Zigaretten, Wasserpfeifen,
Nikotin-Beutel und andere Produkte

Mehr Infos finden Sie auf www.jugendportal.at.

Inhalt

Was bringt der Jugendschutz?	5
Rauchen und Nikotin.....	7
Alkohol	8
Ausgeh-Zeiten	12
Medien, Gegenstände und Dienstleistungen	13
Reisen und übernachten.....	15
Verbotene Drogen	17
Verbotene Orte	20
Strafen und Folgen.....	21
Kontakt.....	24
Weitere Infos und Beratungs-Stellen	27

Was bringt der Jugendschutz?

Jugendschutz hat diese Ziele:

- Junge Menschen sollen vor **Gefahren** geschützt werden.
- Junge Menschen sollen lernen, für sich selbst **Verantwortung** zu übernehmen.
- Junge Menschen sollen vor Einflüssen geschützt werden, die schlecht für ihre **Entwicklung** sind.
Dabei geht es um die Entwicklung von ihrem Körper, ihrem Geist und in der Gesellschaft.

Die Jugendschutz-Regeln gelten für alle jungen Menschen bis zum 18. Geburtstag. Aber die Regeln sind auch für Erwachsene wichtig, die mit jungen Menschen zu tun haben.

Das gilt zum Beispiel für:

- Erziehungsberechtigte
- Lehrpersonen
- Pädagoginnen und Pädagogen
- Unternehmen, die jungen Menschen etwas verkaufen

Gemeinsam mit den Erwachsenen lernen junge Menschen, für ihr Leben Verantwortung zu übernehmen.

In Österreich sind die Bundesländer für die Gesetze zum Jugendschutz zuständig.

In den meisten Bundesländern heißen sie Jugendschutz-Gesetz oder Jugend-Gesetz.

Jedes Bundesland entscheidet selbst
über die genauen Regeln.

Aber seit 2019 sind die Regeln
zu Alkohol, Tabak und Ausgeh-Zeiten
für ganz Österreich fast gleich.
Das war früher nicht so.

Grundsätzlich gilt:

Junge Menschen müssen sich immer
an die Regeln von dem Bundesland halten,
in dem sie gerade sind.

Wenn sie in ein anderes Bundesland fahren,
informieren sie sich am besten vorher,
ob dort andere Regeln gelten.

Wenn Jugendliche in andere Länder reisen,
müssen sie sich an die Regeln von diesen Ländern halten.

Rauchen und Nikotin

In Österreich gibt es ein Gesetz zum Schutz von Menschen, die nicht rauchen. Nach diesem Gesetz ist es seit 2019 verboten, dass man folgende Dinge an Menschen unter 18 Jahren verkauft:

- Zigaretten
- E-Zigaretten
- Tabak und Tabak-Produkte, zum Beispiel Kau-Tabak oder Schnupf-Tabak
- Wasserpfeifen
- E-Wasserpfeifen
- Ähnliche Produkte

Es ist egal, ob diese Produkte Nikotin enthalten oder nicht. Sie dürfen **nie** an Jugendliche verkauft werden. Jugendliche können kontrolliert werden, wenn sie Tabak oder Tabak-Produkte kaufen wollen.

Rauchen ist an vielen Orten für **alle** Menschen verboten:

- In Schulen und bei Schul-Veranstaltungen.
- In Räumen, die für Schul-Sport verwendet werden.
- In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, zum Beispiel im Kindergarten oder Hort.
- In Restaurants, Cafés und Bars. Dort darf man nur im Freien rauchen.
- In geschlossenen, öffentlichen Verkehrsmitteln, zum Beispiel in Taxis, Bussen, Zügen oder Straßenbahnen.
- In privaten Autos, wenn eine Person unter 18 mitfährt.

Jugendliche unter 18 Jahren
dürfen Tabak und Tabak-Produkte
nicht kaufen, besitzen oder nutzen.

Dazu gehören auch Nikotin-Beutel mit oder ohne Tabak.
Das sind kleine Säckchen.
Man gibt sie in den Mund
und bekommt so das Nikotin in den Körper.

Diese Regeln stehen in den
Jugendschutz-Gesetzen der Bundesländer.
Sie gelten in der Öffentlichkeit.
Manche davon gelten auch zu Hause.

Wer gegen diese Regeln verstößt,
kann eine Strafe bekommen.
Die Strafen stehen auch im Jugendschutz-Gesetz
von jedem Bundesland.

Weitere Informationen zu den Regeln und
zu den Strafen für jedes Bundesland gibt es im Internet:

- www.jugendportal.at/jugendschutz/rauchen-und-nikotin
- www.jugendportal.at/jugendschutz/strafbestimmungen

Alkohol

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen **keinen** Alkohol kaufen, besitzen oder trinken.

Ab **16 Jahren** dürfen junge Menschen Alkohol kaufen und trinken.
Das gilt aber nur für Getränke, in denen der Alkohol **nicht gebrannt** ist.
Dazu gehören Bier, Wein und Sekt.

Erst ab **18 Jahren** dürfen Jugendliche gebrannten Alkohol trinken.
Dazu gehören zum Beispiel:

- Schnaps
- Wodka
- Whiskey
- Rum
- Likör

Die Regeln gelten in der Öffentlichkeit.
Manche davon gelten auch zu Hause.

In der Schule und bei Schul-Veranstaltungen dürfen Jugendliche **keinen** Alkohol trinken.

Achtung Alkopops:

Jugendliche dürfen auch Alkopops erst **ab 18 Jahren** trinken.

Alkopops sind gemischte Getränke.

Sie bestehen aus Limonade und einem gebrannten Alkohol, zum Beispiel Rum oder Wodka.

Alkopops sind sehr süß.

Deshalb trinken viele Jugendliche sie gerne.

Alkopops haben meistens nur 5 oder 6 Prozent Alkohol.

Aber sie enthalten gebrannten Alkohol, deshalb darf man sie mit 16 Jahren **noch nicht** trinken.

Achtung Verkehrs-Kontrolle:

Die Polizei darf alle Menschen anhalten, die ein Fahrzeug mit 2 oder mehr Rädern fahren.

Zum Beispiel diese Fahrzeuge:

- Fahrrad
- E-Scooter
- Moped
- Motorrad
- Auto

Das gilt auch für Jugendliche.

Die Polizei darf diese Dinge machen:

- Fahrzeug-Papiere kontrollieren
- Persönliche Daten kontrollieren, zum Beispiel den Namen und die Adresse
- Fahrzeug kontrollieren
- Überprüfen, ob das Fahrzeug sicher für den Verkehr ist
- Ausweise von allen Personen kontrollieren, die mitfahren
- Alko-Test machen
- Drogen-Schnelltest machen

Den Alko-Test muss die Person machen, wenn es die Polizei verlangt.

Wenn die Person den Alko-Test **nicht** macht, gibt sie automatisch zu, dass sie Alkohol getrunken hat.

Der Drogen-Schnelltest wird mit einem Speichel-Test-Gerät gemacht.

Wenn die Person diesen Test **nicht** macht, kann sie kurzzeitig festgenommen werden.

Die Polizei bringt die Person dann zur Amts-Ärztin oder zum Amts-Arzt.

Ausgeh-Zeiten

In den Jugendschutz-Gesetzen stehen Zeiten.

Bis zu diesen Zeiten dürfen Jugendliche alleine in der Öffentlichkeit unterwegs sein.

In den **meisten Bundesländern** gelten diese Grenzen:

- Jugendliche **unter 14 Jahren** dürfen **bis 23 Uhr** ausgehen.
- Jugendliche **zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen **bis 1 Uhr** ausgehen.
- Für Jugendliche **über 16 Jahren** ist im Gesetz keine Grenze festgelegt.

In **Salzburg** gibt es eine zusätzliche Regel:

Jugendliche **unter 12 Jahren** dürfen nur **bis 21 Uhr** alleine unterwegs sein.

In **Oberösterreich** gelten diese Grenzen:

- Jugendliche **unter 14 Jahren** dürfen **bis 22 Uhr** ausgehen.
- Jugendliche **zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen **bis 24 Uhr** ausgehen.

Das sind die Regeln, die im Gesetz stehen.

Aber Jugendliche haben **keinen** Anspruch darauf.

Das heißt: Erziehungsberechtigte dürfen festlegen, dass Jugendliche **früher** zu Hause sein müssen.

Länger dürfen Jugendliche nur unterwegs sein, wenn eine Aufsichts-Person dabei ist.

Sie muss über 18 Jahre alt sein.

Sie muss aufpassen,

dass die Jugendschutz-Regeln eingehalten werden.

Und die Erziehungsberechtigten müssen einverstanden sein, dass die Person auf die Jugendlichen aufpasst.

Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

Für Jugendliche unter 18 Jahren gibt es Regeln für diese Dinge:

- **Medien**, zum Beispiel Filme
- **Datenträger**, zum Beispiel Computer-Spiele
- **Gegenstände**, zum Beispiel Softguns
Das sind Waffen, die echt ausschauen.
Aber sie sind weniger gefährlich als echte Waffen.
- **Dienstleistungen**, zum Beispiel Telefon-Sex
- **Veranstaltungen**, zum Beispiel Erotik-Messen

Manche dieser Dinge und Leistungen
können gefährlich für Jugendliche sein.

Dann dürfen Jugendliche sie **nicht** kaufen,
verwenden oder besuchen.

Das Verbot gilt in diesen Fällen:

- Man sieht brutale, verbotene Handlungen.
Zum Beispiel wird gezeigt,
wie Menschen schlecht behandelt werden.
Oder es wird so getan, als ob Gewalt toll wäre.
- Menschen werden beleidigt, verletzt,
schlecht dargestellt oder respektlos behandelt.
Zum Beispiel wegen
 - ihrer Hautfarbe
 - ihrer Herkunft
 - ihres Geschlechts
 - ihrer Religion
 - ihrer Sicht auf die Welt
 - ihrer sexuellen Orientierung, also welche Personen sie lieben
 - einer Behinderung

- Man sieht sexuelle Inhalte.
Pornos darf man erst ab 18 Jahren ansehen.
Wenn Jugendliche Pornos oder
andere verbotene Daten gespeichert haben,
müssen die Eltern das sofort löschen.
Aber Eltern sind **nicht** verpflichtet,
dass sie die Handys ihrer Kinder ständig kontrollieren.

Das bedeutet auch:

Diese Dinge und Leistungen dürfen
Jugendlichen **nicht** angeboten werden.
Erwachsene müssen dafür sorgen,
dass Jugendliche diese Dinge **nicht** bekommen.

Reisen und übernachten

Reisen in Österreich

Jugendliche können zum Beispiel in Hotels, in Jugend-Herbergen oder auf Camping-Plätzen übernachten.

Nur in **Tirol** und **Salzburg** stehen Regeln dafür im Gesetz:

- Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur gemeinsam mit einer Aufsichts-Person übernachten.
- In Tirol dürfen Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren ohne Aufsichts-Person übernachten, wenn die Übernachtung einen bestimmten Grund hat:
 - eine Ausbildung
 - ein Praktikum
 - einen Job
 - eine Reise
 - eine Wanderung

Die Jugendlichen müssen eine Erlaubnis von ihren Erziehungsberechtigten mitbringen.

- In Salzburg dürfen Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren ohne Aufsichts-Person übernachten, wenn im Jugendschutz nichts dagegenspricht.
Das ist zum Beispiel bei Ausflügen möglich.

In den anderen Bundesländern gibt es

keine Regeln dazu im Gesetz.

Das bedeutet: Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Aufsichts-Person reisen.

Sie dürfen zum Beispiel in Hotels übernachten.

Aber das müssen die Erziehungsberechtigten erlauben.

Am besten ist,
wenn man **vorher** in der Unterkunft nachfragt,
ob Jugendliche alleine einchecken dürfen.

Reise-Erlaubnis

Wenn Jugendliche unter 18 Jahren alleine reisen,
sollten sie immer eine **Reise-Erlaubnis** mithaben.
Das ist eine Erklärung von den Erziehungsberechtigten.
Sie unterschreiben, dass sie
mit der Reise einverstanden sind.

Bei einer Kontrolle können die Jugendlichen
die Reise-Erlaubnis gemeinsam mit ihrem Ausweis herzeigen.

Das gilt für Reisen in Österreich und in andere Länder.

Auto-Stoppen

Auto-Stoppen ist in Vorarlberg und Kärnten
ab 14 Jahren erlaubt.
In der Steiermark darf man das ab 16 Jahren.

In den anderen Bundesländern
gibt es in den Gesetzen keine Regeln dazu.

Auf Autobahnen und Schnellstraßen
ist Auto-Stoppen in ganz Österreich **verboten**.

Auf Autobahn-Parkplätzen und Raststationen
darf man Auto-Stoppen.

Man muss aber an einer Stelle stehen,
die nicht gefährlich ist und die man gut sieht.

Reisen in andere Länder

In anderen Ländern gelten andere Regeln für den Jugendschutz. Jugendliche müssen sich daran halten, wenn sie in anderen Ländern sind.

Informationen dazu bekommt man zum Beispiel bei der Botschaft von den Ländern.

Im Internet kann man alle Botschaften suchen:

www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-auslaendischen-vertretungen-in-oesterreich

Man kann sich auch beim Außen-Ministerium **registrieren**.

Das Außen-Ministerium ist eine Behörde.

Es kümmert sich um die Zusammenarbeit zwischen Österreich und anderen Ländern.

Bei der Registrierung gibt man an, in welchem Land man ist und wie lange man bleibt. Das ist eine gute Idee, wenn man ins Ausland reist oder länger im Ausland bleibt.

Im Notfall kann das Außen-Ministerium dann helfen.

Die Registrierung ist im Internet möglich:

www.auslandsservice.at

Oder man nutzt die App des Außen-Ministeriums.

Man kann sie gratis im Google Play Store oder im Apple Store herunterladen.



Verbotene Drogen

Alkohol und Tabak darf man
ab einem bestimmten Alter nutzen.

Aber es gibt einige verbotene Mittel.
Man darf sie **nie** kaufen, besitzen,
verwenden, herstellen oder weitergeben.
Egal, wie alt man ist.

Wenn man das doch tut,
kann man eine Strafe bekommen.
Auch wenn es nur um ganz kleine Mengen geht.

Die Regeln für diese Mittel sind in ganz Österreich gleich.
Sie stehen im Suchtmittel-Gesetz.

Zu den Mitteln gehören zum Beispiel:

- Cannabis
- Kokain
- Amphetamine
- Heroin

Wenn man gegen das Suchtmittel-Gesetz verstößt,
ist das keine Kleinigkeit!

Es ist ein Verbrechen nach dem Strafrecht.

In den meisten Jugendschutz-Gesetzen
gibt es eine Ergänzung zu diesen Regeln.
Jugendliche dürfen **gar keine** Mittel verwenden,

- von denen man einen Rausch bekommt.
- die süchtig machen.
- die betäuben.
- die erregen.

Damit sind auch „Legal Highs“ verboten.
„Legal Highs“ sind Drogen,
die unter einem anderen Namen angeboten werden.
Zum Beispiel als Kräuter-Mischung, Bade-Salz
oder mit dem Namen „Research Chemicals“.

Es gibt immer wieder neue Legal Highs.
Sie wirken ähnlich wie bekannte Drogen.
Aber oft weiß man nicht genau,
welche Stoffe drin sind.
Wenn man Legal Highs verwendet,
kann das unerwartete und gefährliche Folgen haben.
Sie können die Gesundheit sehr schädigen.

Drogen sind gefährlich für die Gesundheit
und man kann Strafen dafür bekommen.
Wenn Jugendliche trotzdem Drogen nehmen,
muss man mit ihnen
über die Gefahren und Wirkungen sprechen.

Dabei können die Fachstellen für Sucht-Vorbeugung unterstützen.
In jedem Bundesland gibt es so eine Fachstelle.
Weitere Informationen und alle Fachstellen
finden Sie im Internet: www.suchtvorbeugung.net

Verbotene Orte

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen **nicht** in Lokale und zu Veranstaltungen gehen, die schlecht für die Entwicklung sein können.

Das sind zum Beispiel:

- Bordelle
- Nachtlokale, zum Beispiel Discos oder Bars
- Strip-Shows

Das gilt für ganz Österreich.

Glücks-Spiel

Jugendliche sollen besonders begleitet und geschützt werden, wenn es um Glücks-Spiel geht.

Die Regeln dafür sind in den Bundesländern unterschiedlich.

Man findet sie im Internet:

www.jugendportal.at/jugendschutz/lotto-wetten-nachtlokale

Strafen und Folgen

Für Jugendliche

Wenn Jugendliche sich nicht an die Regeln aus dem Jugendschutz halten, können sie eine **Verwaltungs-Strafe** bekommen. Das sind Strafen für kleinere verbotene Handlungen. Man bekommt die Strafen zum Beispiel von der Polizei oder von einer Behörde.

Die Strafen können unterschiedlich aussehen und unterschiedlich hoch sein.

Jugendliche können zum Beispiel diese Strafen bekommen:

- Beratungs-Gespräch
- Informations-Gespräch
- Stunden, in denen sie soziale Arbeit machen müssen
- Geld-Strafe

Eine Ersatz-Freiheits-Strafe ist **nicht** möglich.

Ersatz-Freiheits-Strafe bedeutet:

Wenn man eine Geld-Strafe nicht bezahlen kann oder will, muss man dafür für eine kurze Zeit ins Gefängnis.

Im Jugendschutz-Gesetz von jedem Bundesland gibt es andere Regeln für die Strafen.

Dort stehen die höchsten Strafen, die möglich sind.

Wie hoch die Strafe wirklich ist, entscheidet die Polizei oder Behörde.

Das hängt auch davon ab, ob die Jugendlichen die verbotene Handlung zum ersten Mal gemacht haben oder nicht.

Wenn Jugendliche gegen andere Gesetze verstoßen,
können sie auch hohe Geld-Strafen
oder Haft-Strafen bekommen.

Für Erwachsene und Unternehmen

Erwachsene haben Pflichten,
wenn sie mit Jugendlichen zu tun haben.
Sie dürfen es **nicht** ermöglichen, dass Jugendliche
gegen das Jugendschutz-Gesetz verstoßen.
Sie dürfen Jugendliche auch **nicht** dazu überreden.

Für bestimmte Dinge und Dienstleistungen
stehen im Jugendschutz-Gesetz Altersgrenzen.
Zum Beispiel für Glücks-Spiel,
Zigaretten, Alkohol oder brutale Filme.

Unternehmen, die diese Dinge verkaufen,
müssen das Alter überprüfen.
Außerdem müssen sie deutlich aufschreiben,
welche Altersgrenzen gelten.

Wenn Unternehmen das nicht tun,
können sie eine Geld-Strafe bekommen.
Die Strafe kann bis zu 20.000 Euro hoch sein.

Der Verstoß kann auch
an die Gewerbe-Behörde gemeldet werden.
Diese Behörde ist für Unternehmen zuständig.
Wenn ein Unternehmen oft gegen
das Jugendschutz-Gesetz verstößt,
kann die Behörde das Unternehmen schließen.

Für Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte müssen dafür sorgen,
dass Jugendliche das Jugendschutz-Gesetz einhalten.

Das gilt auch für andere Personen,
die Kinder und Jugendliche betreuen,
zum Beispiel für Lehrpersonen.

Wenn sich Erwachsene nicht daran halten,
können sie Strafen bekommen.

Das kann auch eine Ersatz-Freiheits-Strafe
bis zu 6 Wochen sein.

Nur in Vorarlberg und Tirol ist das nicht möglich.

Ersatz-Freiheits-Strafe bedeutet:

Wenn man eine Geld-Strafe nicht bezahlen kann oder will,
muss man dafür ins Gefängnis.

Wenn die Erwachsenen ein Unternehmen haben,
kann es auch eine Meldung
an die Gewerbe-Behörde geben.

In der Steiermark können die Erwachsenen
zusätzlich eine Schulung bekommen.

Kontakt

Burgenland

Jugendinfo Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

Beratungen:

JiM Eisenstadt

Beim Alten Stadttor 8

7000 Eisenstadt

Mobile Beratungen im ganzen Bundesland

Telefon: 0664 612 46 61

E-Mail: jugendinfo@bgld.gv.at

www.ljr.at

Kärnten

Jugendinfo Kärnten

im Landes-Jugend-Referat

(Amt der Kärntner Landesregierung)

Hasnerstraße 8

9021 Klagenfurt

Telefon: 050 536 33 071

E-Mail: abt13.jugend@ktn.gv.at

www.jugend.ktn.gv.at

Niederösterreich

Jugend:info NÖ

Kremsergasse 2

3100 St. Pölten

Telefon: 02 742 245 65

E-Mail: info@jugendinfo-noe.at

www.jugendinfo-noe.at

Oberösterreich

JugendService OÖ

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Telefon: 0732 66 55 44

E-Mail: jugendservice@ooe.gv.at

www.jugendservice.at

Salzburg

akzente Jugendinfo

Schallmooser Hauptstraße 4

5020 Salzburg

Telefon: 0662 849 291 71

E-Mail: info@akzente.net

jugend.akzente.net

Steiermark

LOGO Jugendmanagement

Karmeliterplatz 2

8010 Graz

Telefon: 0316 90 370 90

E-Mail: info@logo.at

www.logo.at

Tirol

InfoEck der Generationen

Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Amt der Tiroler Landesregierung

Bozner Platz 5

6020 Innsbruck

Telefon: 0800 800 508

E-Mail: infoeck@tirol.gv.at

www.infoeck.at

Vorarlberg

aha – Jugendinfo Vorarlberg

Poststraße 1

6850 Dornbirn

Telefon: 05572 522 12

E-Mail: aha@aha.or.at

www.aha.or.at

Wien

WIENXTRA – Jugendinfo

Babenbergerstraße 1

1010 Wien

Telefon: 01 909 4000 84 100

E-Mail: jugendinfowien@wienXtra.at

www.jugendinfowien.at

Weitere Infos und Beratungs-Stellen

- 147 – Rat auf Draht
www.rataufdraht.at
- Feel OK
www.feel-ok.at
- Ist Okay.
www.istokay.at
- Kinder- und Jugend-Anwaltschaften Österreichs
www.kija.at
- Österreichisches Jugendportal
www.jugendportal.at
- Rauchfrei-App
www.rauchfreiapp.at
- Rauchfrei-Telefon
0800 810 013
www.rauchfrei.at
- Safer Internet
www.saferinternet.at